

**Gebührensatzung  
für die Straßenreinigung in der Stadt Bad Schwartau  
einschließlich der I. Nachtragssatzung vom 15.12.2005,  
der II. Nachtragssatzung vom 13.12.2006  
und der III. Nachtragssatzung vom 02.12.2010  
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, ber. 1997, S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26/38), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37/58, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

Soweit die Stadt Bad Schwartau die Reinigung der Straßen nach § 6 der Straßenreinigungssatzung selber durchführt, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt.

**§ 2  
Reinigung der Straßen**

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.

**§ 3  
Bemessung und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße liegt (Straßenfrontlänge).
- (3) Als Straßenfrontlänge gilt außerdem
  - (a) bei einem anliegenden Grundstück, das nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße grenzt, die gesamte Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite,

- (b) bei einem anliegenden Grundstück, das nur zum Teil an die Straße grenzt und im Übrigen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite aufweist, die gesamte Frontlänge, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie vom angrenzenden Teil ausgehend ergeben würde,
  - (c) bei Hinterliegergrundstücken die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist,
  - (d) bei Hinterliegergrundstücken, die keine oder nur teilweise der Straße zugewandte Grundstücksseiten aufweisen, die Länge der Grundstücksseite, die der Straße bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie zugewandt wäre.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder im Winkel von weniger als 45 ° zur Straße verläuft. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 bei einem Grundstück nicht vor oder ist das Grundstück im Sinne des Satzes 1 mehreren Straßenseiten zugewandt, gilt als der Straße zugewandt die Grundstücksseite, von der aus der Zugang zum Grundstück gewährleistet wird.
- (5) Liegt ein Grundstück, das ausschließlich Wohnzwecken dient, an mehreren Straßen, so werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit 3/4 angerechnet. Für Grundstücke zwischen 2 oder mehreren Straßen gilt Satz 1 nur, wenn ihre längste Ausdehnung, von der Straße aus gemessen, nicht mehr als 30 Meter beträgt. Der dadurch entstehende Gebührenaufschlag wird von der Stadt getragen.
- (6) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden angefangene Meter nicht berücksichtigt.
- (7) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 2,29 €.

#### **§ 4** **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinsames Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 8), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Bad Schwartau entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

### **§ 5**

#### **Entstehen, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Straßenreinigungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

### **§ 6**

#### **Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird für das Haushaltsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Abweichend hiervon werden Kleinbeträge wie folgt fällig:
1. Am 15. August mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
  2. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.
- (3) Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind die Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.

**§ 7**  
**Stundung und Erlass der Gebühr**

Die Gebühr kann unter den besonderen Voraussetzungen der hierfür geltenden Vorschriften gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 8**  
**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) sowie alle die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände mitzuteilen. Sie haben auf Verlangen die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie zu dulden und zu ermöglichen, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunfts-, Anzeigepflicht und Duldungspflichtigen nach § 8 nicht erfüllt, handelt nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) ordnungswidrig.

**§ 10**  
**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus folgenden Beständen zu erheben.

- aus den Grundsteuerakten
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster
- aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister  
- auch anderer Meldebehörden -
- aus den beim Bauamt geführten Bauakten.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Siehe Satzungen und einzelne Nachtragssatzungen gemäß Präambel. 1

---

Bekanntmachung: 22.12.2001  
Inkrafttreten: 01.10.2001

Bekanntmachung: 30.12.2005  
Inkrafttreten: 01.01.2006

Bekanntmachung: 21.12.2006  
Inkrafttreten: 01.01.2007

Bekanntmachung: 04.12.2010  
Inkrafttreten: 01.01.2011